

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 55/2017

Sitzung vom 9. Mai 2017

420. Anfrage (Stopp der Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte – Härtere Strafen für Täter)

Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, hat am 27. Februar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zunahme von Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte ist besorgniserregend. Sie nimmt seit Jahren zu und hat mittlerweile alarmierende Ausmasse angenommen. Entwicklungen der Vergangenheit zeigen auf, dass Gewaltdelikte gegen Polizisten und Beamte schwerer werden. Heute müssen Polizisten mit allem rechnen. Sie treffen vielerorts auf Hass und Aggression, unkooperatives Verhalten und sind konfrontiert mit Beschimpfungen, tätlichen Angriffen bis hin zu Tötungsversuchen. Auch der zunehmende Druck der Öffentlichkeit durch ungerechtfertigte Vorverurteilungen und Misstrauen gegen die polizeiliche Arbeit ist massiv. Anstatt unserer Polizei Vertrauen und Respekt auszusprechen, stellt man Polizisten an den Pranger und unterstellt ihnen überhartes Vorgehen. Auf der anderen Seite werden Täter, welche Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte ausüben, durch Nichtanhandnahmeverfügungen und Einstellungen von Verfahren geschützt. Es sind härtere Strafen bei Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte gefordert. Die Erfahrung zeigt, dass Geldstrafen keine abschreckende Wirkung haben. Effizienter sind bedingte Gefängnisstrafen und bei Wiederholungstätern unbedingte Haftstrafen.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich für härtere Strafen bei Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte einzusetzen?
2. Welche Massnahmen wurden bereits getroffen?
3. Stehen Massnahmen vor der Umsetzung? Wenn ja, welche?
4. Wie viele Straftatbestände «Gewalt und Drohung gegen Beamte» wurden im Kanton Zürich in den letzten 3 Jahren rapportiert?
5. Welche Übertretungstatbestände können diese Straftaten zugeordnet werden?
6. Warum werden Verfahren bei einer bereits erfolgten Bestrafung für denselben Tatbestand eingestellt? Wenn ja, warum? Gesetzesgrundlage?

7. Wie viele Nichtanhandnahmeverfügungen wurden in den letzten Jahren bis heute ausgesprochen? Warum? Gesetzesgrundlage?
8. Wie viele Verfahren bei rapportierten Straftatbeständen wurden in den letzten Jahren bis heute eingestellt? Warum?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass in den vergangenen Jahren die Anzahl an Straftaten und gewalttätigen Übergriffen gegenüber Vertreterinnen und Vertretern von staatlichen Organisationen wie Polizei, Sanität, Sozialämter usw. stieg. Insbesondere Polizistinnen und Polizisten sind im Zusammenhang mit dem sogenannten unfriedlichen Ordnungsdienst teilweise grober Gewalt ausgesetzt. Darüber hinaus müssen die Polizeikräfte aber heutzutage auch beispielsweise bei gewöhnlichen Festnahmen mit heftiger Gegenwehr rechnen, wodurch mutwillig schwere Körperverletzungen in Kauf genommen werden. Gewalt gegen Exponentinnen und Exponenten des Staates darf nicht hingenommen werden und muss daher konsequent strafrechtlich geahndet werden. Die erforderlichen Strafnormen sind vorhanden und deren Strafraumen sind im Quervergleich angemessen.

Zu Frage 2:

Art. 285 der Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) bietet den Strafbehörden einen Strafraumen, in dem Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe und damit einschneidende Sanktionen ausgesprochen werden können. Zu beachten ist ferner, dass bei Gewalttaten beispielsweise auch die Bestimmungen zur Körperverletzung und Sachbeschädigung und andere angewendet werden können, was nach Art. 49 StGB zu einer Erhöhung des Strafmasses und somit zu einer härteren Bestrafung führt.

Auf den 1. Januar 2018 wird die Änderung des Sanktionenrechts in Kraft gesetzt. Zwar hat wie heute die Geldstrafe grundsätzlich Vorrang, die Voraussetzungen für die Ausfällung einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten werden aber gelockert. Die kurze Freiheitsstrafe kann je nach Bewährungsprognose auch bedingt ausgesprochen werden und somit neu auch bei Ersttäterinnen und Ersttätern verhängt werden.

Auf kantonaler Ebene werden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei gezielt darauf ausgebildet, mit ihrem Auftreten mögliche Eskalationen zu vermeiden. In den Weiterbildungsveranstaltungen nimmt zudem das

Thema «Eigensicherung» viel Raum ein. Im Weiteren wird grosses Gewicht auf eine bestmögliche Schutzausrüstung gelegt und diese laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst. So wurden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei in den vergangenen Jahren beispielsweise mit verbesserten Schutzwesten, mit Gehörschützen für den Ordnungsdienst und Laserschutzbrillen ausgerüstet. Schliesslich werden die Polizistinnen und Polizisten auch in der Rapportierung des Straftatbestandes «Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte» (Art. 285 StGB) geschult.

Zu Frage 3:

Am 8. Juli 2013 wurde die parlamentarische Initiative KR-Nr. 225/2013 betreffend Standesinitiative für den Schutz der Angestellten im Dienst vor Gewalt und Drohungen (Art. 285 StGB) eingereicht. Diese Initiative zielte darauf ab, auf Bundesebene die Strafbestimmungen bei Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden zu verschärfen. Im Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit des Kantonsrates vom 12. Juni 2014 ist die Stellungnahme des Regierungsrates wiedergegeben, wonach dieser das Anliegen der Initiative im Vernehmlassungsverfahren zur Harmonisierung der Strafrahmen aufgenommen und auf Bundesebene eingebracht habe (vgl. KR-Nr. 225a/2013, Ziff. 4; ABI 2014-06-27).

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches wird überprüft, ob die in Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB vorgesehene Mindeststrafe von 30 Tagessätzen auf 90 Tagessätze erhöht werden soll. So kann dem erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung gegen staatliches Personal angemessen Rechnung getragen werden.

Die Kantonspolizei plant für das laufende Jahr Weiterbildungen der Mitarbeitenden insbesondere zum Vorgehen bei Personenkontrollen. Zusätzlich wird das regelmässige Training der Frontfunktionärinnen und -funktionäre ausgeweitet, um unter anderem den Gesichtspunkten des taktischen Verhaltens und der persönlichen Sicherheit noch mehr Rechnung tragen zu können. Was schliesslich die Ausrüstung anbelangt, erfolgt eine weitere Optimierung der Einsatzmittel (verbesserter Polizeimehrzweckstock, Helme mit besserem Schutz bei Patrouillenfahrzeugen).

Zu Frage 4:

In den vergangenen drei Jahren wurde im Kanton Zürich insgesamt wegen 1828 Straftaten betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 StGB rapportiert (2014: 562, 2015: 650; 2016: 616).

Zu Frage 5:

Im Vordergrund stehen Art. 292 StGB, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, sowie § 10 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (LS 331), das Vermummungsverbot.

Zu Frage 6:

Das StGB sieht ein Verbot der Doppelbestrafung vor. Art. 11 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) hält fest, dass eine in der Schweiz rechtskräftig verurteilte oder freigesprochene Person wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden darf. Das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides ist demzufolge für ein neues Verfahren mit dem gleichen Gegenstand ein Verfahrenshindernis.

Zu Frage 7:

Die Gründe für eine Nichtanhandnahme sind in Art. 310 StPO geregelt. So verfügt die Staatsanwaltschaft u. a. dann eine Nichtanhandnahme, sobald feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen (z. B. Wiedergutmachung) auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Da die Sachverhalte unter verschiedenen Tatbeständen erfasst werden, kann die Anzahl der betreffenden Nichtanhandnahmeverfügungen nicht zuverlässig ermittelt werden.

Zu Frage 8:

Gemäss Art. 319 StPO wird die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens verfügt, wenn kein eine Anklage rechtfertigender Tatverdacht erhärtet ist (Bst. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Bst. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Bst. e).

Auch in Bezug auf diese Frage können aus genannten Gründen keine aussagekräftigen und der Vollständigkeit entsprechenden Zahlen genannt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi